

# **SATZUNG BASKETBALL FÖRDERVEREIN SPEYER - SCHIFFERSTADT**

## **Präambel**

Der Satzungstext wird aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

### **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist unter dem Namen „Basketball-Förderkreis Speyer-Schifferstadt e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Speyer eingetragen. Er hat seinen Sitz in Speyer.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck**

1. Der „Basketball-Förderkreis Speyer-Schifferstadt e.V.“ verfolgt ausschließlich die Förderung des Basketballsportes in Speyer und Schifferstadt durch ideelle und finanzielle Unterstützung, soweit diese nicht dem TSV Speyer, dem Basketballinternat (BIS) oder dem LC Schifferstadt obliegt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Basketball Camps für Kinder und Jugendliche, Bereitstellung von Basketballtrainern zur Förderung des Basketballtrainings und Förderung der Leistung von Kindern und Jugendlichen.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit / Mittel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein / die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein strebt keinen Gewinn an, seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines / der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4. Ausgaben des Vereins

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5. Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

#### § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich dem Basketballsport verbunden fühlt. Auch Personenvereinigungen und Firmen können Mitglied werden.
2. Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge und Anregungen zur Förderung des Vereins an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiterverfolgen soll.

#### § 7. Jahresbeitrag

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die anfallenden Jahresbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

## § 8. Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Der Beitrag für das Austrittsjahr ist voll zu entrichten.

## § 9. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
2. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 10. Ehrenamt

1. Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt.

## § 11. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Beirat

## § 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwart / Schatzmeister
  - Schriftführer

2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach der Satzung oder ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### § 13. Wahldauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.
3. Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder dies förderlich erscheint.

#### § 14. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt grundsätzlich über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von weittragender Bedeutung.
2. Die Versammlung hat jährlich bis spätestens Ende März oder dann stattzufinden, wenn entweder der Gesamtvorstand es wegen der Bedeutung

anstehender Entscheidungen für angebracht hält oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe begehrt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage zuvor schriftlich oder per E – Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge, die eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung erforderlich machen, müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Höhe und Fälligkeit der Einstände und Beiträge, über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer; ferner in allen Fällen, in denen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt wird.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Erheben des Armes. Schriftlich und verdeckt wird abgestimmt, wenn dieses mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 15. Beirat

1. Dem Beirat gehören der 1. Vorsitzende des Basketball – Internates Speyer (BIS) e.V., die Abteilungsleiter Basketball des TSV Speyer und des LC Schifferstadt, sowie der Jugendwart der Abteilung Basketball des TSV Speyer, bzw. im Verhinderungsfalle die jeweiligen Stellvertreter, an.
2. Der Beirat berät den Vorstand des Basketball Förderkreises und hat das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

## § 16. Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 17. Protokollierung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu erfassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle müssen außerdem enthalten:
  - Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - Die Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - Die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung
  - Die gestellten Anträge und deren Beschlüsse
  - Die Wahlen
  - Die Art der Abstimmung sowie das genaue Abstimmungsergebnis

#### § 18. Beschluss zur Durchführung der Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch einer von mindestens  $\frac{2}{3}$  sämtliche Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Stimmberechtigten erfolgen
2. Mit der Einladung ist sofort zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen mit dem Hinweis, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sei.

#### § 19. Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den TSV Speyer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes Speyer ausgeführt werden.

## § 20. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.05.2005 in Speyer beschlossen und tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Geändert am 08.02.2017 durch die Mitgliederversammlung in Speyer.